

› STELLUNGNAHME

zum Thüringer Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts **Thüringer Wassergesetz (ThürWG)**

05.12.2017

Der **Verband kommunaler Unternehmen (VKU)** vertritt mehr als 1.450 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit knapp 260.000 Beschäftigten wurden 2014 Umsatzerlöse von mehr als 111 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 9,4 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment große Marktanteile in zentralen Versorgungsbereichen (Strom 54 Prozent, Erdgas 56 Prozent, Trinkwasser 85 Prozent, Wärmeversorgung 67 Prozent, Abwasserentsorgung 40 Prozent). Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Die kommunalen Unternehmen versorgen 5,7 Millionen Kunden mit Breitband. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro, um dann insgesamt 6,3 Millionen Menschen an schnelles Internet anschließen zu können. In Thüringen sind 58 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Thüringen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 246 Millionen Euro, erwirtschaften einen Umsatz von mehr als 2,7 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für fast 6.000 Beschäftigte.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Thüringen · Mainzerhofstraße 10 · 99084 Erfurt
Fon +49 361 789 299 25 · Fax +49 361 789 299 27 · lg-thueringen@vku.de · www.vku.de

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt die Interessen von über 1.400 kommunalwirtschaftlicher Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Die Landesgruppe Thüringen hat 58 Mitgliedsunternehmen. Dabei sind sowohl die Stadtwerke, kommunale Eigenbetriebe als auch kommunale Zweckverbände in den Bereichen der Wasserver- und Abwasserentsorgung engagiert. Der VKU bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Verbändeanhörung seine Auffassungen zum vorgelegten Entwurf der Novelle des Thüringer Wassergesetzes darlegen zu können.

Die VKU Landesgruppe begrüßt es im Sinne seiner kommunalen Mitgliedsunternehmen, dass es sich die Landesregierung Thüringens zum Ziel gesetzt hat, eine zügige Anpassung der Landesregelungen an die neuen bundesrechtlichen (konkurrierenden) Wasserrechtsvorschriften im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchzuführen. Diese Anpassung ist auch vor dem Hintergrund anstehender Investitionen der kommunalen Wasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen dringend erforderlich.

Das anvisierte Ziel einer Fortentwicklung und einer Beibehaltung der geltenden Regelungen in Thüringen unterstützt der VKU grundsätzlich. Der VKU begrüßt, dass das ThürWG eine eindeutige Regelung zum Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Gewässerbenutzungen enthält.

Nach Ansicht des VKU sollte jedoch die Gelegenheit der Neufassung des ThürWG dazu genutzt werden, Eckpfeiler für eine nachhaltige und zukunftsfähige Wasserwirtschaft in Thüringen zu setzen. In diesem Zusammenhang hat der VKU insbesondere folgende zentrale Änderungsvorschläge:

A: Bewirtschaftung des Grundwassers

Der in der Gesetzesbegründung zu § 41 auf einen Zusammenhang zwischen der Tiefe einer Bohrung einerseits und der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens andererseits abgestellte Zusammenhang ergibt sich weder aus dem WHG noch aus dem UVPG oder der aktuellen Fassung des ThürUVPG. Die Ziffern 1.3 (Entnehmen, Zutage fördern oder Zutage leiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von weniger als 10 Mio. m³ Wasser [standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls]) und 1.4 (Tiefbohrungen von mehr als 100 m Tiefe zum Zwecke der Wasserversorgung [standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls]) waren 2013 aus der Anlage 1 zum ThürUVPG gestrichen worden; auch nach der vormaligen Gesetzeslage war eine UVP-Pflicht nur bei entsprechendem Ergebnis der Vorprüfung gegeben.

Unklar ist des Weiteren, wieso bezüglich der Frist zur Anzeigepflicht eine Verschärfung der Gesetzeslage gegenüber dem Bundesrecht vorgesehen ist. Da eine Begründung dafür fehlt, sollte die Verschärfung wegfallen.

B: Öffentliche Wasserversorgung

Der in § 42 Abs. 1 Satz 1 enthaltene 2. Halbsatz: „... die bisher nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind.“ kann zu Irritationen und falschen Erwartungshaltungen bei der Wasserversorgung im Außenbereich führen und sollte daher gestrichen werden.

In der Gesetzesbegründung zu § 43 der Einfügung des Kriteriums unter Ziffer 1 "... oder ihre Aufbereitung zu Trinkwasser mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist" werden bezüglich der Trinkwasserbeschaffenheit zwei unbestimmte Begriffe, nämlich "zeitgemäße Wasserversorgung der Bevölkerung" und "verträglicher Wert", eingeführt. Dies ist nicht hinnehmbar: Wasser, welches den Anforderungen der TrinkwV genügt, ist Trinkwasser und darf als solches in Verkehr gebracht werden. Kein Bürger hat einen Rechtsanspruch auf die Versorgung mit Trinkwasser einer bestimmten individuell als wünschenswert empfundener Beschaffenheit. Insofern dürfte die Begründung auch nicht helfen, wenn ein Bürger bzw. ein verbandsklagebefugter Verein gegen die Ablösung örtlicher Aufkommen durch Fernwasser klagen sollte, sofern diese Ablösung ausschließlich wegen der Härte des vor Ort gewinnbaren Wassers vorgesehen bzw. erfolgt ist.

In der Begründung zu Nummer 1 sollte Satz 3 gestrichen werden. Für das Beispiel von Härte als Grund für den Vorrang von Fernwasser bei größeren Härtegraden gibt es weder in der Trinkwasserverordnung noch im Wasserhaushaltgesetz noch im Thüringer Wassergesetz eine sachliche Grundlage. Dieses Beispiel ist daher eine unzutreffende und entbehrliche Gesetzesbegründung.

C: Abwasserbeseitigung

Die im VKU vertretenen Aufgabenträger stehen grundsätzlich zu Ihrer im § 47 geregelten Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung. Jedoch werden die im Absatz 3 des § 47 ThürWG vorgesehenen Regelungen vollständig abgelehnt.

Dass die Aufgabenträger der Abwasserentsorgung öffentliche Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken, in den Gebieten, in denen nach Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) die Entsorgung mittels Kleinkläranlagen vorgesehen ist, zu errichten und zu betreiben haben, insofern der Grundstückseigentümer dem zustimmt, ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht und durchführbar.

Zur Begründung:

1. Schaffung neuer kommunaler Pflichtaufgaben

Bereits die Zuweisung neuartiger Pflichtaufgaben an die kommunalen Aufgabenträger stellt einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit dar. Wer solche Pflichtaufgaben einführt, muss begründen, weshalb die privaten Grundstückseigentümer nicht, wie bisher, in der Lage sein sollten, diese Aufgabe selbst zu erfüllen. Zugleich müssen die Aufgabenträger mit der Zuweisung neuer Aufgaben auch die finanziellen Mittel erhalten, um die Zusatzaufgabe abdecken zu können.

2. Erforderlichkeit von Grundbucheintragungen

Wenn ein Aufgabenträger auf Privatgrundstücken eine öffentliche Kleinkläranlage betreiben soll und hierfür Investitionen tätigt, müssen diese Investitionen dinglich abgesichert werden durch Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch. Ob allerdings die Grundstückseigentümer bereit sein werden, eine solche Belastung im Grundbuch eintragen zu lassen, erscheint fraglich.

3. Erforderlichkeit von Stromanschlüssen

Vollbiologische Kleinkläranlagen funktionieren nur, wenn sie eine Stromversorgung besitzen. Nun kann allerdings ein Aufgabenträger sich nicht einfach an den Stromanschluss des privaten Grundstückseigentümers anklemmen. Er wird daher im Normalfall für die öffentliche Kleinkläranlage auf dem Privatgrundstück einen eigenen Stromanschluss herstellen lassen. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden.

4. Fehlende Zertifizierung

Die Thüringer Kleinkläranlagenverordnung (ThürKKAVO) vom 26. März 2010 sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass nur solche Fachbetriebe tätig werden dürfen, die über ein gültiges Zertifikat der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. nach dem Zertifizierungssystem zur Gütesicherung der Wartung von Kleinkläranlagen verfügen. Die meisten Aufgabenträger verfügen über eine solche Zertifizierung nicht und können deshalb nicht als „Fachbetrieb“ im Sinne der Kleinkläranlagenverordnung tätig werden.

5. Einführung neuer Kommunalabgaben

Die Herstellung öffentlicher Kleinkläranlagen auf Privatgrundstücken erfordert erhebliche Investitionen durch den zuständigen Aufgabenträger. Führt die öffentliche Hand diese Investitionen aus, liegen die Preise erheblich höher als bei einer Baumaßnahme in privater Trägerschaft (siehe z. B. oben: Herstellung zusätzlicher Elektroanschlüsse). Derartige einmalige Investitionen und die laufenden Betriebskosten kann der Aufgabenträger nicht aus allgemeinen Haushaltsmitteln refinanzieren, sondern muss hierfür spezifische Entgelte erheben (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO: Vorrang der besonderen Entgelte vor allgemeinen Haushaltsmitteln).

Der allgemeine Abwasserbeitrag umfasst nicht die Investitionskosten für individuell errichtete öffentliche Kleinkläranlagen auf Privatgrundstücken. Es müsste deshalb ein besonderer Abwasserbeitrag eingeführt werden, den nur diejenigen Grundstückseigentümer zu zahlen haben, die an eine öffentliche Kleinkläranlage angeschlossen sind. Bereits dieser einmalige besondere Abwasserbeitrag wird zu einer erheblichen finanziellen Belastung der Grundstückseigentümer führen.

Um die laufenden Betriebskosten der öffentlichen Kleinkläranlagen zu decken, wird der Aufgabenträger zusätzlich eine spezielle Benutzungsgebühr einführen, die er ebenfalls nur von denjenigen Grundstückseigentümern erhebt, die an die öffentlichen Kleinkläranlagen auf Privatgrundstücken angeschlossen sind. Über diese besondere Benutzungsgebühr werden sodann die Stromkosten und sonstigen Betriebskosten der öffentlichen Kleinkläranlagen abgedeckt. Auf diese Weise wird es zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Grundstückseigentümer kommen, die nicht erforderlich wäre, wenn die Kleinkläranlagen künftig wie bisher in privater Trägerschaft verbleiben würden. Der Gesetzentwurf des neuen Thüringer Wassergesetzes hat die kommunalabgabenrechtlichen Folgen und die damit verbundene erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Grundstückseigentümer nicht ausreichend bedacht.

Lösungsvorschlag:

Folgende, auf Basis der Beratungen vom 14. November 2017 mit Vertretern der Aufgabenträgern aus allen Thüringer Regionen und dem Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz u. a. vertreten durch den Staatssekretär, Herrn Olaf Möller, erarbeiteten Änderungsvorschläge sollte in das Gesetz übernommen werden:

6. Erhöhung Fördervolumen

Die gemeinsame Zielstellung der Verbesserung der Gewässergüte durch die Erhöhung des Anschlussgrades an kommunale Kläranlagen ist unter den aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen und unter Beachtung der steigenden spezifischen Aufwendungen durch die Aufgabenträger nur schwer umsetzbar. Aktuell müssen gerade im ländlichen Raum die sich in den letzten Jahren wesentlich verschlechterten Rahmenbedingungen durch Fremdfinanzierung ausgeglichen werden. Das absolute Fördervolumen sank allein in den letzten 10 Jahren von ca. 50 Mio. €/Jahr auf aktuell ca. 16 Mio. €/Jahr. Weiterhin zu nennen sind hier noch der Förderausschluss im Rahmen der Dorferneuerung/Städtebauförderung, der Wegfall der Förderung für Planungsleistungen und für Regenwasserkanäle sowie die bereits mehrfach gesunkenen Fördersätze von ehemals 80 auf 20 Prozent bei ausgewählten Maßnahmen (Anlage 1).

Darüber hinaus besteht für große Städte die Option, ihre Abwasserabgaben nahezu vollständig mit eigenen Investitionen zu verrechnen. In den ländlichen Gebieten werden aktuell ca. 20 € Abwasserabgabe je Einwohner bei Teilortskanalisationen und Kleininleitungen erhoben und abgeführt.

Zur Zielerreichung muss daher das Fördervolumen spürbar erhöht werden, um auch den ländlichen Raum bedarfsgerecht abwasserseitig zu erschließen. Hier ergibt sich ein zusätzlicher Finanzbedarf von 20 Mio. €/Jahr für einen Zeitraum bis zum Jahr 2030. Unter diesen Bedingungen könnte auch die derzeit bestehende Lücke zwischen dem aktuellen Anschlussgrad in Thüringen von ca. 80 Prozent und dem Anschlussgrad der neuen Länder von ca. 90 Prozent geschlossen werden.

7. Förderung vollbiologische Kleinkläranlagen

Die Förderung für vollbiologische Kleinkläranlagen sollte von 1.500 € auf 3.000 €/Anlage angehoben werden.

8. Siedlungsgebiete größer 200 Einwohner

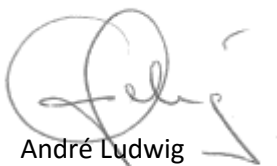
Seitens der Aufgabenträger wird eine Grenze bei Siedlungsgebieten von 200 Einwohnern (E), Stand 2035, als sinnvoll für eine öffentliche Abwasserentsorgung angesehen. Siedlungsgebiete mit weniger als 200 E können, je nach den individuellen örtlichen Bedingungen, sowohl mit privaten vollbiologischen Grundstückskleinkläranlagen als auch mit semizentralen/zentralen Ortskläranlagen ausgestattet werden.

9. Siedlungsgebiete kleiner 200 Einwohner

In Siedlungsgebieten <200 E sollten auch die Aufgabenträger die pauschale Kleinkläranlagenförderung je angeschlossenem Grundstück nach dem gleichen Antragsverfahren bei der Thüringer Aufbaubank bekommen. Dies würde eine Gleichbehandlung und ein deutlich vereinfachtes Verfahren bedeuten. Darüber hinaus wäre es ein klares Signal dafür, dass auch die Herausforderungen des kleingliedrigen ländlichen Raumes ernstgenommen werden (Solidarprinzip).

Bei Fragen zu unserer Stellungnahme können Sie sich an die Geschäftsstelle der VKU Landesgruppe Thüringen wenden.

Mit freundlichen Grüßen



André Ludwig
Geschäftsführer der
VKU Landesgruppe Thüringen

Anlage 1

Übersicht zu den Auswirkungen der Änderungen der Förderrichtlinie
Landesgruppe Thüringen